

Hauptsatzung

des Landkreises Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 11.12.2020 folgende Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg beschlossen:

§ 1

Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Der Verwaltungsausschuss
 - Der Ausschuss für Umwelt und Technik
 - Der Sozialausschuss
 - Der Kultur- und Schulausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Vorsitzenden je 25 Mitglieder und Stellvertreter an.
- (3) Es wird ein Ältestenrat gebildet.
- (4) Ferner besteht aufgrund der §§ 70 und 71 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 i.V.m. § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 (GBl. S. 376) der Jugendhilfeausschuss.

Hauptsatzung

des Landkreises Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 16. 04 2021 folgende Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg beschlossen:

§ 1

Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Der Verwaltungsausschuss
 - Der Ausschuss für Umwelt und Technik
 - Der Sozialausschuss
 - Der Kultur-, ~~und Schul~~~~ausschuss~~ - und Europaausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Vorsitzenden je 25 Mitglieder und Stellvertreter an.
- (3) Es wird ein Ältestenrat gebildet.
- (4) Ferner besteht aufgrund der §§ 70 und 71 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 i.V.m. § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 (GBl. S. 376) der Jugendhilfeausschuss.

§ 2

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

§ 3

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Die Ausschüsse sind für folgende Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht zu den Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gehören:

1. Verwaltungsausschuss:
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Wahlen, Finanzen, Vorberatungen für den Kreistag in Krankenhausangelegenheiten, Liegenschaften, örtliche Prüfung, Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Personalwesen. Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung, Entscheidung über die Altersteilzeit, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand von Beamten ab A 13 sowie von

§ 2

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

§ 3

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

Die Ausschüsse sind für folgende Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht zu den Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gehören:

1. Verwaltungsausschuss:
Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Wahlen, Finanzen, Vorberatungen für den Kreistag in Krankenhausangelegenheiten, Liegenschaften, örtliche Prüfung, Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Personalwesen. Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung, **Entscheidung über die Altersteilzeit**, Entlassung **sowie Versetzung in den Ruhestand von Fachbereichsleitungen sowie von Ehrenbeamten (für Leitende**

Beschäftigten ab den Entgeltgruppen 12 TVöD / S 18 TVöD-S und von Beamten und Tarifbeschäftigten, denen die Funktion einer Fachbereichsleitung übertragen werden soll.

Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

2. Ausschuss für Umwelt und Technik:
Planung, Sanierung und Entwicklung, Abfallwirtschaft, Vermessungswesen, Feuerwehr, Rettungsdienst, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Landwirtschaft, Forsten, Flurbereinigung, Hochbaumaßnahmen soweit nicht Nr. 4 und 5 berührt, Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr und Straßenwesen.
3. Sozialausschuss:
Sozialhilfe, Altenhilfe, Aufgaben nach SGB II, Versorgungsangelegenheiten, Kriegsopferfürsorge, Gesundheits- und Veterinärwesen.
4. Kultur- und Schulausschuss:
Schulen einschl. Baumaßnahmen, Schullandheim, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, kommunale Partnerschaften, Europa-Angelegenheiten.
5. Jugendhilfeausschuss:
Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

~~Beamte und Beschäftigten gilt § 8). Beamten ab A 13 sowie von Beschäftigten ab den Entgeltgruppen 12 TVöD / S 18 TVöD-S und von Beamten und Tarifbeschäftigten, denen die Funktion einer Fachbereichsleitung übertragen werden soll.~~

Ausgenommen davon sind diejenigen Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

2. Ausschuss für Umwelt und Technik:
Planung, Sanierung und Entwicklung, Abfallwirtschaft, Vermessungswesen, Feuerwehr, Rettungsdienst, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, **Katastrophenschutz**, Landwirtschaft, **Tourismus**, ~~Forsten~~ **Wald**, Flurbereinigung, Hochbaumaßnahmen soweit nicht Nr. 4 und 5 berührt, Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr und Straßenwesen.
3. Sozialausschuss:
Sozialhilfe, Altenhilfe, Aufgaben nach SGB II, Versorgungsangelegenheiten, Kriegsopferfürsorge, Gesundheits- und Veterinärwesen, **Flüchtlingswesen und Asyl**.
4. Kultur-, ~~und~~ **Schul**~~ausschuss~~ - **und Europaausschuss**:
Schulen einschl. Baumaßnahmen, Schullandheim, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, kommunale Partnerschaften, Europa-Angelegenheiten.
5. Jugendhilfeausschuss:
Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 4

Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:
1. In Vollzug des Haushaltsplans alle Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkung im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen, soweit nicht in dieser Hauptsatzung für besondere Fälle andere Wertgrenzen festgelegt sind.
 2. Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall.
 3. a) Entscheidungen über die Ausführung einer Straßenbaumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall
 - b) Entscheidungen über Vergaben von Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt, soweit nicht § 7 Abs. 9 eine Zuständigkeit des Landrats begründet.
 4. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 5 GemO), von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

§ 4

Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die finanziellen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:
1. In Vollzug des Haushaltsplans alle Entscheidungen, deren finanzielle Auswirkung im Einzelfall den Betrag von ~~100.000~~ 350.000 Euro übersteigen, soweit nicht in dieser Hauptsatzung für besondere Fälle andere Wertgrenzen festgelegt sind.
 2. Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens/~~einer~~ **Straßenbaumaßnahme** und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als ~~100.000~~ 350.000 Euro bis zu ~~500.000~~ 2.000.000 Euro im Einzelfall.
 3. ~~a) — Entscheidungen über die Ausführung einer Straßenbaumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie über die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall~~
 - ~~b) — Entscheidungen über Vergaben von Bauvorhaben/Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt von mehr als 2.000.000 Euro, soweit nicht § 7 Abs. 9 eine Zuständigkeit des Landrats begründet.~~
 4. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen sowie** ~~und~~ über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 Abs. 5 GemO), von mehr als ~~25.000~~ 100.000 Euro ~~bis zu~~

bei Straßen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.

5. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Planstellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO.
6. Die Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushalts in das Folgejahr (Ermächtigungsübertrag) ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke im Haushaltsplan zur Übertragung ermächtigt ist.
7. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
8. Die endgültige Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
9. Stundung von Forderungen, die 20.000 Euro und 3 Monate Stundungsdauer übersteigen; bei einer Stundungsdauer über 3 bis zu 12 Monate betragsmäßig unbegrenzt und bei einer Stundungsdauer über 12 Monaten für Forderungen bis 500.000 Euro. Dies gilt nicht für die Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit Sozial- und Jugendhilfeleistungen, für die der Landrat im Umfang des § 7 Abs. 7 zuständig ist.

~~50.000 Euro im Einzelfall. 7
bei Straßen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.~~

5. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Planstellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO.
6. ~~Die Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnishaushalts in das Folgejahr (Ermächtigungsübertrag) ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke im Haushaltsplan zur Übertragung ermächtigt ist.~~ Die Bildung von übertragenen Ermächtigungen in das Folgejahr (Haushaltsübertragungen) von mehr als 200.000 Euro, soweit am Jahresende nicht bereits Zahlungsverpflichtungen für das kommende Jahr bestehen, oder die Aufwendungen oder Auszahlungen von der Ertrags- bzw. Einzahlungsseite her zweckgebunden sind.
7. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als ~~1.000~~ 10.000 Euro ~~bis zu 10.000 Euro~~ im Einzelfall.
8. ~~Die endgültige Niederschlagung und~~ Der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als ~~10.000~~ 100.000 Euro bis zu ~~50.000~~ 600.000 Euro im Einzelfall.
9. Stundung von Forderungen, die ~~20.000~~ 50.000 Euro und ~~3~~ 6 Monate Stundungsdauer übersteigen; bei einer Stundungsdauer über ~~3~~ 6 bis zu 12 Monate betragsmäßig unbegrenzt und bei einer Stundungsdauer über 12 Monaten für Forderungen bis 500.000 Euro. Dies gilt nicht für die Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit Sozial- und Jugendhilfeleistungen, für die der Landrat im Umfang des § 7 Abs. 7 zuständig ist.

10. Die Aufnahme von Krediten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie der Abschluss von Vereinbarungen über von der Rechtsaufsicht zugelassene Derivate von jeweils mehr als 7.500.000 Euro im Einzelfall; hiervon ausgenommen sind die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen zur Umschuldung (§ 7 Abs. 5).
11. Die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 10.000 Euro bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.
12. Die Gewährung von Krediten von 2.500 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Darlehen aufgrund der laufenden Geschäfte der Sozialhilfe, für die der Landrat zuständig ist.
13. Der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken (ausgenommen unbebaute Grundstücke bei Straßenbaumaßnahmen) oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall beträgt. Ferner der Erwerb von bebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden, wenn der Wert mehr als 150.000 Euro beträgt.
14. Der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
15. Die Anmietung und Vermietung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, bei einer Jahresmiete von mehr als 50.000 Euro.

10. Die Aufnahme von Krediten und **die** Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie der Abschluss von Vereinbarungen über von der Rechtsaufsicht zugelassene Derivate von jeweils mehr als 7.500.000 Euro im Einzelfall; hiervon ausgenommen sind die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen **im Rahmen der Haushaltssatzung oder** zur Umschuldung (§ 7 Abs. 5).
11. Die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als ~~10.000~~ **100.000** Euro bis zum Betrag von ~~50.000~~ **600.000** Euro im Einzelfall.
12. Die Gewährung von Krediten von 2.500 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Darlehen aufgrund der laufenden Geschäfte der Sozialhilfe, für die der Landrat zuständig ist.
13. Der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken (ausgenommen unbebaute Grundstücke bei Straßenbaumaßnahmen) oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als ~~50.000~~ **150.000** Euro bis zu ~~250.000~~ **600.000** Euro im Einzelfall beträgt. Ferner der Erwerb von bebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden, wenn der Wert mehr als ~~150.000~~ **300.000** Euro beträgt.
14. Der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als ~~15.000~~ **100.000** Euro ~~bis zu 50.000 Euro~~ im Einzelfall.
15. Die Anmietung und Vermietung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, bei einer Jahresmiete von mehr als ~~50.000~~ **150.000** Euro, **ausgenommen Grundstücke und Gebäude für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und**

16. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 250 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

17. Die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt. Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 12.500 Euro bis zu 50.000 Euro beträgt.

18. Die allgemeine Festsetzung von Tarifen.

19. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 50.000 Euro je Einzelspende.

(2) Über die genannten Wert- und Zeitgrenzen ist der Kreistag, darunter der Landrat, zuständig; bei den Wertgrenzen ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

Aussiedlern, da diese Aufwendungen üblicherweise durch das Land Baden-Württemberg getragen werden.

16. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als ~~250~~1.000 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

17. Die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als ~~25.000~~ 200.000 Euro bis zu ~~250.000~~ 1.000.000 Euro beträgt. Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als ~~12.500~~ 200.000 Euro bis zu ~~50.000~~ 1.000.000 Euro beträgt.

18. Die allgemeine Festsetzung von Tarifen.

19. Die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 50.000 Euro je Einzelspende.

(2) ~~Über die den genannten Wert- und Zeitgrenzen ist der Kreistag, darunter der Landrat, zuständig; bei den Wertgrenzen ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.~~
Werden die genannten Wert- und Zeitgrenzen überschritten ist der Kreistag zuständig, werden sie unterschritten, ist der Landrat zuständig; bei den Wertgrenzen ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

§ 5

Zuständigkeit des Kreistags bei Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist

- (1) Der Kreistag hat vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH in den Fällen des § 10 des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung zu beschließen.
- (2) Entscheidungen des Vertreters des Landkreises in den Gesellschafterversammlungen der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH sowie der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH bedürfen in den Fällen des § 12 des Gesellschaftsvertrags der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH und des § 12 des Gesellschaftsvertrags der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH in der jeweils gültigen Fassung der Zustimmung des Kreistags.
- (3) Bei anderen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlicher oder privater Rechtsform, an denen der Landkreis mit der Stimmenmajorität beteiligt ist, hat der Landrat, bevor er als gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung, die unter die Vorbehaltzuständigkeit des Kreistages nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung fallen, sowie bei sonstigen für den Landkreis wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Kreistags einzuholen. Dies gilt insbesondere für die nachgenannten Fälle: Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.

§ 5

Zuständigkeit des Kreistags bei Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist

- (1) Der Kreistag hat vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH in den Fällen des § 10 des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung zu beschließen.
- (2) Entscheidungen des Vertreters des Landkreises in den Gesellschafterversammlungen der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH sowie der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH bedürfen in den Fällen des § 12 des Gesellschaftsvertrags der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH und des § 12 des Gesellschaftsvertrags der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH in der jeweils gültigen Fassung der Zustimmung des Kreistags.
- (3) Bei anderen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlicher oder privater Rechtsform, an denen der Landkreis mit der Stimmenmajorität beteiligt ist, hat der Landrat, bevor er als gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung, die unter die Vorbehaltzuständigkeit des Kreistages nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung fallen, sowie bei sonstigen für den Landkreis wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Kreistags einzuholen. Dies gilt insbesondere für die nachgenannten Fälle: Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.

§ 6

Zuständigkeitszweifel

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.
- (2) Bestehen Zweifel, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Angelegenheit in dem Ausschuss zu behandeln, in dessen Geschäftsbereich der Schwerpunkt liegt; im Zweifel entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Zuständigkeit.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

Neben seinen gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten werden dem Landrat außer den in § 4 Abs. 2 genannten Geschäften folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- (1) Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.
- (2) Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (mit Ausnahme der in § 3 Nr. 2 genannten Personengruppen und des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten) sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- (3) Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der

§ 6

Zuständigkeitszweifel

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.
- (2) Bestehen Zweifel, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Angelegenheit in dem Ausschuss zu behandeln, in dessen Geschäftsbereich der Schwerpunkt liegt; im Zweifel entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Zuständigkeit.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

Neben seinen gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten werden dem Landrat außer den in § 4 Abs. 2 genannten Geschäften folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- (1) Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse.
- (2) Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (mit Ausnahme der in § 3 Nr. 2 genannten Personengruppen und des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten) sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- (3) Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der

Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehen sind.

- (4) Die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entscheidungen über Altersteilzeit sowie Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 11 TVöD / S 17 TVöD-S. Des Weiteren für alle Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht.
- (5) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen zur Umschuldung und der Abschluss von Bausparverträgen.
- (6) Erwerb oder Tausch von unbebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden.
- (7) Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit Sozial- und Jugendhilfeleistungen, bei einer Stundungsdauer bis zu 12 Monaten betragsmäßig unbegrenzt und bei einer Stundungsdauer über 12 Monaten für Forderungen bis 500.000 Euro.
- (8) Entscheidungen in Vollzug der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit finanziellen Auswirkungen bis zu 350.000 Euro obliegen dem Landrat, soweit die Finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung finanzielle Auswirkungen über mehrere Jahre beinhaltet und innerhalb der Verpflichtungsermächtigungen, die der Bund für diese Jahre zur Verfügung stellt, liegt.
- (9) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Ausschreibung und Vergabe

Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehen sind.

- (4) Die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung ~~und Entscheidungen über Altersteilzeit~~ sowie Entlassung von Beamten ~~bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12~~ und von Beschäftigten ~~bis einschließlich der Entgeltgruppen 11 TVöD / S 17 TVöD-SuE~~ mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen. Des Weiteren für alle Fälle, in denen ein tarifvertraglicher oder gesetzlicher Anspruch besteht ~~oder wenn es sich um Aushilfsbeschäftigte handelt~~.
- (5) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Kreditaufnahmen ~~im Rahmen der Haushaltssatzung~~ oder zur Umschuldung und der Abschluss von Bausparverträgen.
- (6) Erwerb oder Tausch von unbebauten Grundstücken, die zum Straßenbau benötigt werden.
- (7) Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit Sozial- und Jugendhilfeleistungen, bei einer Stundungsdauer bis zu 12 Monaten betragsmäßig unbegrenzt und bei einer Stundungsdauer über 12 Monaten für Forderungen bis 500.000 Euro.
- (8) Entscheidungen in Vollzug der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit finanziellen Auswirkungen bis zu ~~350.000~~ 500.000 Euro obliegen dem Landrat, soweit die Finanzierung aus Bundesmitteln erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung finanzielle Auswirkungen über mehrere Jahre beinhaltet und innerhalb der Verpflichtungsermächtigungen ~~liegt~~, die der Bund für diese Jahre zur Verfügung stellt. ~~liegt~~.
- (9) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Ausschreibung und Vergabe

entsprechender Aufträge, mit finanziellen Auswirkungen bis zu 350.000 Euro im Einzelfall obliegen dem Landrat.
Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Auftausalz für Straßen obliegen dem Landrat im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt, solange der Landkreis an der zentralen Ausschreibung des Landes teilnimmt.

§ 8

Leitende Beamte und Beschäftigte des Landkreises

Leitende Beamte und Beschäftigte im Sinne des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 LKrO, für deren Ernennung, Einstellung und Entlassung der Kreistag zuständig ist, sind insbesondere

- die Dezernenten
- und die Leiter nachstehender Fachbereiche des Landratsamtes:
Zentrale Steuerung und Verwaltung
Prüfung und Revision

§ 9

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die

entsprechender Aufträge, mit finanziellen Auswirkungen bis zu ~~350.000~~ 500.000 Euro im Einzelfall obliegen dem Landrat.
Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Auftausalz für Straßen obliegen dem Landrat im Rahmen des Haushaltsplans unbegrenzt, solange der Landkreis an der zentralen Ausschreibung des Landes teilnimmt.

(10) Niederschlagungen von Forderungen nach § 261 Abgabenordnung.

§ 8

Leitende Beamte und Beschäftigte des Landkreises

Leitende Beamte und Beschäftigte im Sinne des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 LKrO, für deren Ernennung, Einstellung und Entlassung der Kreistag zuständig ist, sind insbesondere

- die Dezernenten
- und die Leiter nachstehender Fachbereiche des Landratsamtes:
Zentrale Steuerung und Verwaltung
Prüfung und Revision

§ 9

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die weiteren

weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den 16.12.2020

Landratsamt Ludwigsburg

Dietmar Allgaier
Landrat

Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Ludwigsburg, den

Landratsamt Ludwigsburg

Dietmar Allgaier
Landrat